

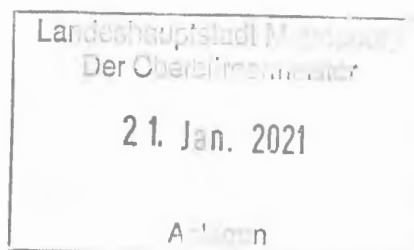


LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg



og. → 38h
15
12

Halle, 15. Jan. 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-md-hh2021

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2021

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 55.641.400 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 41.742.100 € des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 217.245.700 € eingegangen werden dürfen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 07.12.2020 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.12.2020, hier eingegangen am 21.12.2020, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2021 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan ist im Haushaltsjahr 2021 unausgeglichen und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang, da das geplante Jahresergebnis ein enormes Defizit von ca. 31,3 Mio. € ausweist. In der mittelfristigen Planung des Vorjahres war für das Jahr 2021 noch ein geringfügiger Überschuss von ca. 20,5 T€ prognostiziert worden. Ursächlich sind hierbei im Wesentlichen rückläufige Steuererträge wegen der Corona-Pandemie sowie erheblich steigende Kosten bei den „Hilfen zur Erziehung“, insbesondere bei den Heimunterbringungskosten. Die prognostizierte Ergebnissrücklage, welche die Landeshauptstadt selbst in Höhe von ca. 17,8 Mio. € angibt, reicht demnach nicht aus, um diesen Fehlbetrag vollständig zu decken.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird auch für die Jahre 2022-2024 jeweils ein negatives Jahresergebnis erwartet. Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2024 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf ca. -133,9 Mio. €. Seitens der Landeshauptstadt sollte daher zumindest die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre geprüft werden, auch wenn gemäß § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-KomHRVO formale Konsolidierungsverpflichtungen bis zum Ende des Haushaltsjahres ausgesetzt sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass trotz der massiven Verschlechterung der Haushaltssituation die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen vorgesehen ist. Allein durch den Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2020 über die Umsetzung des kostenlosen Schülertickets für den ÖPNV entstehen

zusätzliche jährliche Belastungen von bis zu ca. 8,4 Mio. €. Eine Prüfung dieses Beschlusses im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit haushaltsrechtlichen Vorschriften behalte ich mir ausdrücklich vor. Diesbezüglich werde ich die Stadt gesondert um Bericht bitten.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Landeshauptstadt Magdeburg, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils deutlich übersteigt.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Landeshauptstadt im Zeitraum 2021-2024 Deckungsmittel in Höhe von ca. 150,0 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2021 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein enormes Defizit von ca. 23,0 Mio. € aus, im Vergleich zum Vorjahr (ca. +5,7 Mio. €) bedeutet dies eine drastische Verschlechterung. In den Folgejahren 2022-2024 werden nunmehr ebenfalls erhebliche Defizite erwartet, so dass auch die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA in der ab 2023 geltenden Fassung nicht vorliegen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzung rechtlich möglich.

Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die Landeshauptstadt in den zurückliegenden Jahren die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat. Zudem wird es der Stadt dadurch ermöglicht, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisieren zu können.

Gleichwohl zeigt die aktuelle Haushaltssituation für die Landeshauptstadt einen dringenden Handlungsbedarf auf, bereits frühzeitig Handlungsoptionen zu ermitteln, um mit Auslaufen der Sonderregelungen auf Grund der Corona-Pandemie erforderlich werdende Konsolidierungsmaßnahmen umgehend beschließen zu können.

2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn

die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Angesichts der aktuellen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2021 bis 2024 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen Zweifel, ob dies vorliegend noch angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit dem sich abzeichnenden Trend einer stetig sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2021-2024 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt zwar derzeit noch als gesichert angesehen werden kann, jedoch die Finanzlage bei Ausschöpfung der Ansätze zukünftig erheblich angespannter wird.

Der Schuldenstand durch Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt unter Einbeziehung der im laufenden Haushaltsjahr geplanten Nettoneuverschuldung zum Jahresende ca. 239,7 Mio. €, dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 995,00 €. Dieser Wert liegt deutlich über der Pro-Kopf-Verschuldung der kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt. Die Schuldendienstquote im Jahr 2020 beläuft sich auf ca. 8% und liegt damit nur noch knapp unter der 10%-Marke, die allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte anzusehen ist.

Letztlich entscheidend ist, dass die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 (Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) angeführten Voraussetzungen, nach denen Kommunen als finanzschwach gelten, vorliegend noch nicht erfüllt sind. Zudem sind für wesentliche bereits laufende Investitionsvorhaben bereits in den vergangenen Jahren Verpflichtungsermächtigungen genehmigt worden, so dass die im Haushaltsjahr anstehende Finanzierung abzusichern ist.

Die Genehmigung wird daher unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2021 auf 217.245.700 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2021 ergibt sich folgendes Bild:

	2021	<i>Beträge in €</i> VE kassenwirksam in		
		2022	2023	2024
Verpflichtungsermächtigung	217.245.700	125.962.900	67.803.600	23.479.200
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		40.477.600	1.264.500	0
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		40.477.600	1.264.500	0

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 41.742.100 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums nur noch eingeschränkt von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Dennoch werden die nunmehr vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Fortführung bereits begonnener Investitionen benötigt. Daher wird auch die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt.

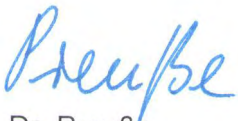
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße